

Zahl: GR 2012-17/19-3.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Apetlon vom 25.03.2015 Zahl: GR2012/17/19-3 mit der die **Bebauungsrichtlinien „Söllnergasse“** erlassen werden

Aufgrund des § 25a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 i.d.g.F. wird verordnet:

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Grundstücke Nr. 280, 282, 397, 400/9, 400/12 bis 400/17, 401/3, 402 bis 409, 411, 413, 417, 419, 421 bis 424, 425/1, 425/2, 426, 427, 428/3, 510/2 bis 510/8, 510/10, 510/13, 556, 557, 558/2, 575, 577, 580 und 2057/137 in der Gemeinde Apetlon.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Für die im §1 bezeichneten Flächen gelten folgende Bebauungsgrundsätze:

#### **1. Bebauungsweise**

- 1.1 Mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 557, 558/2, 577 und 580 ist die geschlossene und/oder halboffene Bebauungsweise zulässig, wobei die halboffene Bebauungsweise auch dann erfüllt ist, wenn ein Nebengebäude (z.B. Garage) errichtet wird, welches an eine seitliche Grundgrenze und an das Hauptgebäude angebaut wird.
- 1.2 Auf den Grundstücken Nr. 557, 558/2, 577 und 580 ist die offene und/oder halboffene Bebauungsweise zulässig, wobei die halboffene Bebauungsweise auch dann erfüllt ist, wenn ein Nebengebäude (z.B. Garage) errichtet wird, welches an eine seitliche Grundgrenze und an das Hauptgebäude angebaut wird.

#### **2. Baulinien**

- 2.1 Mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 280, 282, 397, 510/13, 577 und 580 wird als zwingende Baulinie die straßenseitige Baugrundstücksgrenze festgesetzt.
- 2.2 Die zwingende Anbaupflicht an die straßenseitige Baugrundstücksgrenze ist auch dann erfüllt, wenn nur mit mindestens 4,00 m der vorderen Gebäudefront an die straßenseitige Baugrundstücksgrenze angebaut wird und die verbleibende straßenseitige Baugrundstücksgrenze eingefriedet wird. Mit der verbleibenden Gebäudefront darf jedoch maximal 4,00 von der straßenseitigen Baugrundstücksgrenze abgerückt werden.

#### **3. Maximale Gebäudehöhen**

- 3.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 7,50 m über angrenzendem Straßenniveau.
- 3.2 Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,00 m über angrenzendem Straßenniveau.

#### **4. Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude**

- 4.1 Die Gebäude sind mit geeigneten Sattel- oder Walmdächern abzuschließen.
- 4.2 Flach- und Pultdächer sind nicht zulässig.

- 4.3 Die Verwendung von spiegelnden oder glänzenden Materialien ist zur Dachdeckung sowie zur Fassadenverkleidung nicht zulässig.
- 4.4 Holzfassaden sind nicht zulässig.